

Gutachten: I. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf das Gemeindegesetz unterbreiten wir Ihnen den folgenden

Bericht und Antrag zum I. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 28. März 2012

Zusammenfassung

Mit der Auflösung des Schulrates werden die politischen Strukturen vereinfacht und die Abläufe schlanker gemacht. Dies ist für eine Weiterentwicklung der Gemeinde wichtig. Durch die Einsetzung einer Bildungskommission unter dem Vorsitz des Schulpräsidenten ist eine Verankerung im Gemeinderat gewährleistet.

Im Zuge dieser Optimierung werden weitere operative Aufgaben den beiden Geschäftsleitungen Schule und Gemeindeverwaltung übertragen. Die gesamte operative Führung der Schule ist damit bei einem Fachgremium und bei den Schulleitungen, wie das bei der Einführung der professionellen Schulleitungen bereits vor Jahren angestrebt war.

1. Ausgangslage

Die geltende Gemeindeordnung wurde am 28. März 2012 durch die Bürgerversammlung erlassen. Sie trat am 1. Januar 2013 in Kraft und regelte die Organisation der Einheitsgemeinde, die auf diesen Zeitpunkt hin eingeführt wurde. Die bis dahin bestehende Schulgemeinde Jonschwil-Schwarzenbach wurde in die Politische Gemeinde Jonschwil inkorporiert. Die wesentlichsten Änderungen waren damals:

- Die Verantwortung für die Schulbauten wechselte vom Schulrat zum Gemeinderat.
- Die Verantwortung für die Schulfinanzen wechselte vom Schulrat zum Gemeinderat.
- Die Zahl der Schulratsmitglieder wurde von sieben auf fünf reduziert, während diejenige des Gemeinderates von fünf auf sieben erhöht wurde.
- Der weiterhin vom Volk gewählte Schulratspräsident wurde von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Aktuell läuft die dritte Amtsdauer der Einheitsgemeinde Jonschwil. Es konnten zehn Jahre Erfahrungen mit dieser Organisationsform gesammelt werden. Während dieser Zeit wurden durch den Gemeinderat folgende organisatorischen Änderungen umgesetzt:

- Die anfänglich den Schulleitungen unterstellten Hausdienste der Schulanlagen wurden per 1. Januar 2020 in die Abteilung Bau + Infrastruktur, die für die Schulbauten zuständig ist, integriert.
- Das Pensum des Schulratspräsidenten (inkl. Gemeinderats-Mandat) wurde per 1. Januar 2021 von 50 auf 40 Prozent reduziert.
- Die Abwicklung der Raumbelagungen (Turnhallen, Bühnen, Aulas, Sitzungszimmer und dergleichen) wechselte per Herbst 2021 von der Schulverwaltung zur Abteilung Bau + Infrastruktur.

2. Perspektiven der Volksschule

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat am 4. Januar 2022 zuhänden des Kantonsrates den Bericht «Perspektiven der Volksschule 2030» verabschiedet. Die darin enthaltenen Ausführungen zu den Führungsstrukturen auf lokaler Ebene halten klar fest, dass die Gemeinden als Schulträger die grösstmögli-

che Organisationsautonomie haben sollen. Ausgehend von der Feststellung, dass in den letzten Jahren viele Schulgemeinden in Einheitsgemeinden inkorporiert wurden, wird ausgeführt (Bericht, Seite 54):

„Die Entwicklung in Richtung Inkorporationen hat wesentlichen Einfluss auf die Führungs- und Organisationsstrukturen der Gemeinden. Ziel der Anpassungen ist u.a. auch eine Professionalisierung der Prozesse und Zuständigkeiten. Milizsysteme werden zunehmend durch professionelle Organe abgelöst. Mit Blick auf die Führung der Volksschule stellt sich die zentrale Frage nach den künftigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Schulrates bzw. der Schulbehörde (Capaul et al., 2014).

In den Einheitsgemeinden obliegt die Funktion der Schulbehörde traditionell einer Schulkommission mit der Kompetenz zur unmittelbaren Schulführung, meistens analog zum Rat der Schulgemeinde Schulrat genannt und bisweilen wie dieser durch das Volk gewählt. In neueren Schulorganisationen von Einheitsgemeinden wurde die rechtlich nicht mehr obligatorische Schulkommission vereinzelt abgeschafft. Dort bekleidet der Gemeinde- bzw. Stadtrat die Funktion der Schulbehörde, wobei er seine unmittelbaren Führungsaufgaben an eine Führungsperson (Rektorat, Gesamtschulleitung o.Ä.) oder an die Verwaltung (Schulamts o.ä.) delegiert hat. Vor dem Hintergrund des anhaltenden Trends zur Bildung von Einheitsgemeinden wurde im Rahmen des XXI. Nachtrags zum VSG die Gelegenheit genutzt, die Bezeichnung der kommunalen, die Volksschule tragenden Körperschaft und ihrer Führungsbehörde den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Begriffe von Schulgemeinde und Schulrat sind per 1. Juni 2020 von den Begriffen Schulträger und Rat abgelöst worden. Damit haben die Gemeinden eine grösstmögliche Organisationsautonomie zur Ausgestaltung ihrer Führungsstrukturen vor Ort erhalten.“

Der Kantonsrat hat den Bericht in der Novembersession 2022 beraten und dabei bezüglich Organisationsautonomie der Gemeinden keine Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Bericht eingebracht. Der Gemeinderat stellt deshalb fest, dass der im Folgenden beschriebene Vorschlag zur Aufhebung des Schulrates im Einklang mit der Stossrichtung des Berichtes der Regierung ist, welcher Richtung Professionalisierung der Strukturen geht.

3. Entwicklung; Organisationsüberprüfung

Der Gemeinderat und der Schulrat haben zwischen August 2021 und März 2022 mit mehreren Workshops beraten, ob die heutige Behördenstruktur angepasst werden soll. Das primäre Ziel einer Organisationsüberprüfung muss darin bestehen, die behördlichen Strukturen konsequent darauf auszurichten, dass die strategischen Entscheide durch die gewählten Behördenmitglieder gefällt werden. Die operativen Aufgaben sind der Verwaltungsebene bzw. den Schulleitern/innen zuzuordnen. Damit wird eine «Miliztauglichkeit» angestrebt, da es bereits heute und in Zukunft noch vermehrt schwierig sein dürfte, Personen für nebenamtliche Behördenfunktionen zu gewinnen. Dazu sind die Entwicklungen bei den Aufgaben des Gemeinderates und des Schulrates zu beleuchten, die in den letzten Jahren stattgefunden haben.

3.1. Entwicklung Gemeinderat

Beim Gemeinderat ergab sich eine fortschreitende Konzentration auf strategische Entscheidungen. Operative Tätigkeiten wurden vermehrt an die Verwaltung delegiert. Die Beschränkung auf strategische Aufgaben macht es besser möglich, die nebenamtliche Tätigkeit als Ratsmitglied auszuüben. Gleichzeitig entlastet es die Verwaltung davon, operative Fragen dem Gemeinderat unterbreiten zu müssen. Dadurch wurden und werden die Abläufe und Prozesse einfacher und effizienter.

Eine gegenteilige Tendenz ergibt sich aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Prozesse/Verfahren werden öfters verkompliziert, was den Aufwand und die Verfahrensdauern bei Projekten erhöht und somit die Räte und Verwaltungen stärker belastet.

Der Gemeinderat hat geprüft, ob die Zahl von sieben Mitgliedern angepasst werden soll, z.B. wieder auf fünf Sitze, wie dies bis Ende 2012 der Fall war. Der Gemeinderat ist zum Ergebnis gekommen, dass vorläufig eine Beibehaltung von sieben Sitzen angemessen ist. Die Zahl der Sitze soll jedoch von Amtsdauer zu Amtsdauer neu geprüft und hinterfragt werden. Mit sieben Sitzen ist eine sinnvolle Verteilung der Kommissionssitze und eine Verteilung der Aufgaben möglich. Die Mitglieder des Gemeinderates haben heute Einsitz in folgenden Kommissionen:

- Einbürgerungskommission: drei Mitglieder (inkl. Gemeindepräsident)
- Feuerschutzkommission: ein Mitglied (Vorsitz)
- Bau- und Infrastrukturkommission: drei Mitglieder (inkl. Gemeindepräsident)

Zusätzlich kommt es hin und wieder zu ad-hoc-Arbeitsgruppen, bei denen Gemeinderatsmitglieder engagiert sind.

3.2. Entwicklung Schulrat

Die Führung der Volksschule wurde in den letzten Jahren stark professionalisiert. Diese Veränderung hat bei den Schulräten zu einer Reduktion der Geschäfte geführt. Die Bildungspolitik und damit die strategischen Fragen im Volksschulbereich werden heute weitestgehend vom kantonalen Bildungsrat (früher: Erziehungsrat) und vom Bildungsdepartement (früher: Erziehungsdepartement) bestimmt. Für den Schulrat einer Gemeinde bleiben kaum mehr strategische Entscheidungen zu fällen. Beispielfhaft seien drei Themen aufgelistet, die vom Kanton vorgegeben sind:

- Lehrplan (Inhalt des Lehrstoffes)
- Klassengrößen
- Lehrerlöhne

Im Schulbereich wurden zahlreiche operative Tätigkeiten von den Schulräten/innen zu den Schulleitungen verlagert. Die pädagogische, personelle und organisatorische Führung einer Schule liegt in der Verantwortung der Schulleitungen, also bei Fachpersonen. Heute führen die Schulräte/innen keine Visitationen und Qualifikationen mehr durch, da dies Aufgabe der Schulleitungen ist. Die Anstellung neuer Lehrpersonen ist rein formell noch in der Kompetenz der Schulräte/innen. In Tat und Wahrheit wird die Selektion aber von Wahlausschüssen gemacht. Diesen gehört zwar ein Mitglied des Schulrates an, aber die Schulleitungen haben den wichtigsten Einfluss auf die Selektion.

Auf der operativen Ebene wurden bei vielen Schulen Gremien gebildet, um alltägliche Geschäfte zu behandeln und zu entscheiden. In der Gemeinde Jonschwil gibt es dafür die sogenannte «Schulleitungskonferenz». Sie besteht aus dem Schulratspräsidenten, dem Schulverwalter und den Schulleitern/innen. Sie tagt in der Regel zehn bis zwölf mal pro Jahr.

4. Organisationsmodelle; Vernehmlassung

Gestützt auf die festgestellten Entwicklungen der letzten Jahre haben der Gemeinderat und der Schulrat drei Modelle skizziert und diskutiert:

- a) **Status Quo:** Beibehaltung der heutigen Organisation mit fünf Schulräten/innen, die von der Bürgerschaft gewählt werden
- b) **Auflösung des Schulrates:** Bildung einer Bildungskommission im Gemeinderat mit drei Mitgliedern; Einsetzung einer «Geschäftsleitung Schule» (GL-S) mit weitgehenden operativen Kompetenzen für das Alltagsgeschäft der Schule

c) **Auflösung des Schulrates:** Einsetzung eines Teilzeit-Rektorats als vorgesetzte Stelle der Schulverwaltung und der Schulleitungen

Bei den drei Modellen wurden folgende Vor- und Nachteile einander gegenübergestellt:

Modell	Vorteile (+) / Nachteile (-)
Schulrat (heute)	<ul style="list-style-type: none"> + Verankerung der Bevölkerung in drei Gremien (Gemeinderat, Schulrat, GPK) + Berücksichtigung der Sichtweise von Eltern im Schulrat - zwei gewählte Räte, wobei der Gemeinderat die abschliessende Entscheidungskompetenz hat - langsame, aufwendige Prozesse/Entscheidungsabläufe - einige Doppelspurigkeiten/Mehraufwand: Schulleitungskonferenz – Schulrat - wenige echte strategische Kompetenzen im Schulrat - schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis - viele Milizpersonen für Behörden notwendig
Auflösung Schulrat Bildungskommission GR Geschäftsleitung Schule (GL-S)	<ul style="list-style-type: none"> + Delegation der politischen/strategischen Fragestellungen an Gemeinderat + Viel Kompetenz bei GL-S führt zu besserer Effizienz + Weniger Milizbehördenmitglieder nötig + relativ schnelle Entscheidungswege + Aufwertung der Mitglieder der GL-S (Kompetenzgewinn) + mit Ergänzung Bildungskommission gute Verankerung im Gemeinderat + nahe an den heutigen Aufgaben/Strukturen der Schulleitungskonferenz; aber mit effizienterem Entscheidungsverfahren; keine organisatorische Änderung notwendig + kostengünstiger - weniger Verankerung in der Bevölkerung
Auflösung Schulrat Rektorat	<ul style="list-style-type: none"> + Delegation der politischen/strategischen Fragestellungen an Gemeinderat + Viel Kompetenz bei Rektor/in, welche/r vom GR gewählt wird; professionell + Weniger Milizbehördenmitglieder nötig + Entlastung eines Gemeinderats (Schulpräsident) von operativen Aufgaben + schnelle Entscheidungswege für operative Aufgaben, schlagkräftig, effizient + mit Ergänzung Kommission Bildung gute Verankerung im Gemeinderat - weniger Verankerung in der Bevölkerung - Abwertung der Mitglieder der GL-S (Kompetenzabgabe) - zusätzliche Kosten Kaderstelle Rektor/in (Teilkompensation mit Pensenabbau Schulpräsident) - grosser Schritt von der heutigen Struktur entfernt - Unsicherheit, ob eine geeignete Kaderperson mit einem Pensum < 50 % gefunden werden kann

Der Schulrat befürwortete die Beibehaltung des Schulrates. Der Gemeinderat hingegen sprach sich für die Auflösung des Schulrates kombiniert mit einer gemeinderätlichen Bildungskommission und der Einführung einer GL-S aus. Die Auflösung des Schulrates bedingt eine Änderung der Gemeindeordnung. Die Entscheidungskompetenz für die Änderung der Gemeindeordnung liegt bei der Bürgerversammlung.

Das Modell Rektorat ist nahe beim Modell GL-S anzusiedeln, wurde aber in der Vernehmlassung kaum unterstützt. Der Gemeinderat hält das Modell Rektorat als geeignet für sehr grosse Gemeinden (deutlich über 1'000 Schüler/innen) mit mehreren Schulleitern/innen. Dort kann ein Rektorat mit einem hohen Pensum (mind. 80 %) durchaus sinnvoll sein. Für die Grösse von Jonschwil (ca. 530 Schüler/innen) ist eine Geschäftsleitung unter dem Vorsitz eines Schulpräsidenten zielführender. Bei einem Rektorat gäbe es eine Hierarchiestufe mehr zwischen dem Schulpräsidenten und den Schulleitern/innen, was eine schlechtere Effizienz ergibt. Zudem ist es fraglich, ob geeignete Personen für ein Rektorat gefunden werden, da es sich um ein tiefes Teilzeitpensum (unter 50 %) handeln müsste. Die Führung der Schule durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten mit einem 40 %-Pensum, die/der gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates ist, bringt mehr Vorteile.

Der Gemeinderat beschloss in der Folge, bei der Bevölkerung im Mai/Juni 2022 eine Vernehmlassung bei der Bevölkerung durchzuführen. Am 23. Mai 2022 fand zusätzlich eine Orientierungs- und Diskussionsversammlung statt. Beim Gemeinderat gingen nur wenige schriftliche, aber sehr viele mündliche Stellungnahmen ein. Eine sehr deutliche Mehrheit hält die Zeit für gekommen, um den Schulrat abzuschaffen. Auch bei der Informationsveranstaltung überwogen die Stimmen für eine Auflösung sehr deutlich. Die Argumente dazu sind einleuchtend: Ein Schulrat hat heute nur noch äusserst selten strategische Aufgaben, da das Bildungsdepartement und die kantonale Gesetzgebung die wichtigen Entscheide fällen. Die pädagogischen Weichen werden auf übergeordneter Ebene gestellt. Auf lokaler Ebene bleibt das „pädagogische Handwerk“, das von Schulleitungen und Lehrpersonen beherrscht und umgesetzt werden muss. Der Gemeinderat hält darüber hinaus fest, dass die Abschaffung des Schulrates – mit gleicher Argumentation – in immer mehr Gemeinden angegangen wird.

5. Neuorganisation Behörde

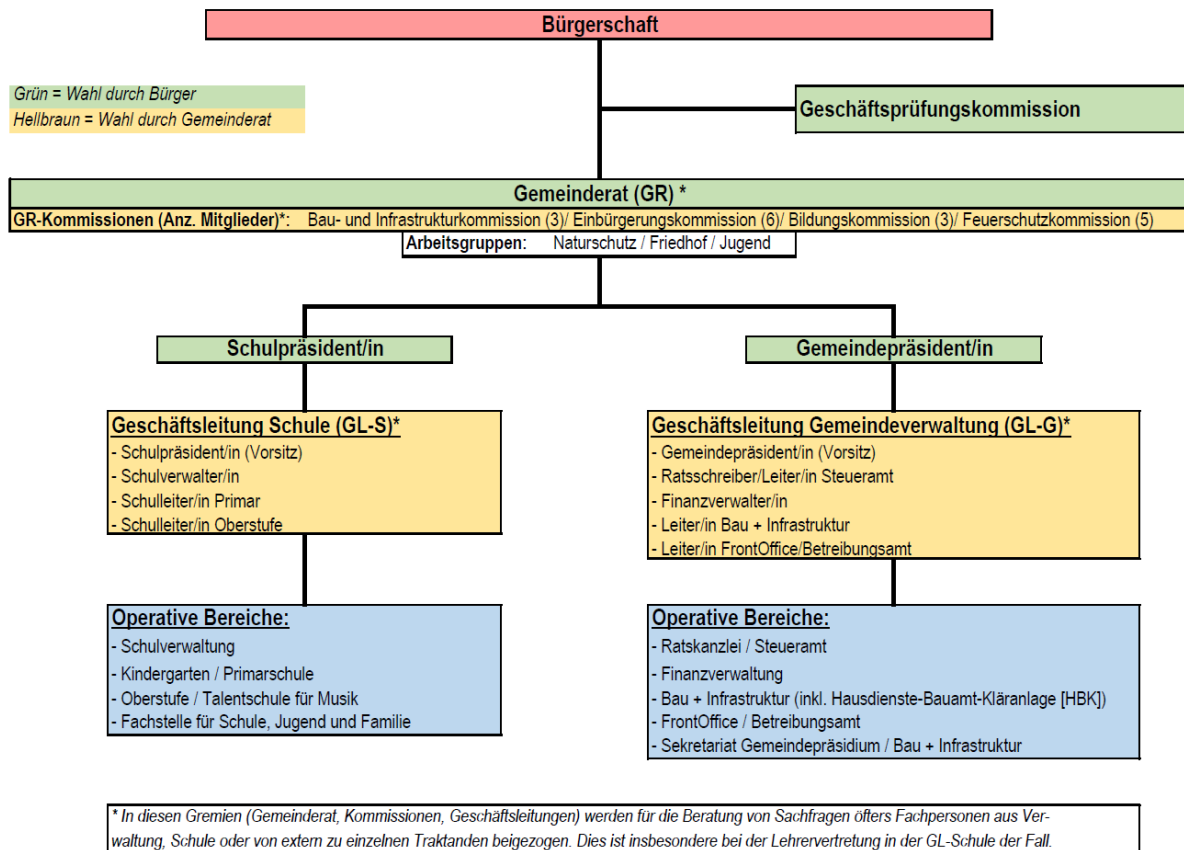
Nach Gewichtung des Vernehmlassungsergebnisses sprach sich der Gemeinderat dafür aus, der Bürgerversammlung vom März 2023 die Auflösung des Schulrates zu beantragen und dafür einen Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 28. März 2012 zu unterbreiten. Sofern die Bürgerschaft den Nachtrag genehmigt, sind die Einsetzung einer gemeinderätlichen Bildungskommission und die Einführung einer GL-S vorgesehen. Sowohl die Bildungskommission als auch die GL-S sollen durch das Schulpräsidium geleitet werden. Das im Gemeinderat vertretene Schulpräsidium soll weiterhin durch die Bürgerschaft gewählt werden.

Der Gemeinderat gewichtet die Vorteile bei diesem Modell als zukunftsweisend. Die hauptsächlichen Gründe für den Gemeinderat sind:

- Die strategischen Aufgaben des Schulrates sind in den letzten Jahren mehrheitlich weggefallen.
- Mit einer dreiköpfigen Bildungskommission, die sich aus Mitgliedern des Gemeinderates zusammensetzt, können bei Bedarf Bildungsthemen zuhanden des Gemeinderates vorberaten werden. Weiter tritt die Bildungskommission auch in Funktion, wenn es gilt, eine Auswahl für Führungspersonen der Schule (Schulleitungen, Schulverwalter) zuhanden des Gemeinderats vorzubereiten. Es ist davon auszugehen, dass die GL-S viele operative Schul-Entscheidungen direkt fällen kann und nur in seltenen Fällen strategische Gemeinderatsentscheide nötig sind. Es wird angenommen, dass die Bildungskommission nicht sehr häufig tagt.
- Die operative Schulführung liegt heute in den Händen der «Schulleitungskonferenz» bzw. ihrer Mitglieder (Schulratspräsident/in, Schulverwalter/in, Schulleiter/in). Dieses fachlich zusammengesetzte Gremium ist effizient und professionell.
- Die GL-S ist nicht komplett neu, da sie weitgehend der bisherigen Schulleitungskonferenz entspricht. Sie wird lediglich ergänzt mit einer Lehrervertretung gemäss Volksschulgesetz.
- In Analogie zur GL-S soll auch eine «Geschäftsleitung Gemeindeverwaltung» (GL-G) eingeführt werden. Diese entspricht der heutigen Amtsleitersitzung, die bereits heute jeweils rund zehn Tage vor jeder Gemeinderatssitzung tagt und operative Entscheidungen selbständig fällt.
- Der Gemeinderat ist überzeugt, dass es in den kommenden Jahren immer schwieriger werden wird, Einwohner/innen für politische Milizaufgaben zu gewinnen. Es besteht die Gefahr, dass nicht

mehr alle Sitze in einer Behörde besetzt werden können, da viele potenzielle Kandidaten/innen beruflich und familiär sehr stark gefordert sind. Mit der Auflösung des Schulrates reduziert sich die Zahl der nötigen Behördenmitglieder in der politischen Gemeinde von 16 auf 12 Personen (GPK: 5 / Gemeinderat: 7).

Das Organigramm der Politischen Gemeinde Jonschwil ist nach Auflösung des Schulrates wie folgt strukturiert:



6. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Der I. Nachtrag zur Gemeindeordnung umfasst folgende Änderungen:

- Der bisherige Art. 8 Bst. d wird gestrichen, da keine Urnenwahl des Schulrates mehr nötig ist. Die Bezeichnung Schulratspräsident/in wird geändert in Schulpräsident/in.
- In Art. 8 Bst. b und 28 Bst. B wird die Bezeichnung Schulratspräsident/in geändert auf Schulpräsident/in. In Art. 28 Abs. 2 wird ergänzt, dass auch der/die Schulpräsident/in Verwaltungsaufgaben ausüben kann, was bereits bisher in der Realität der Fall war.
- Die Aufhebung von vier Artikeln ist eine Folge der Aufhebung des Schulrates:
 - Art. 37: Die Zusammensetzung des Schulrates kann gestrichen werden.
 - Art. 39: Die Regelung der Teilnahme einer Lehrervertretung an den Schulratssitzungen fällt weg. Gemäss Art. 91 Abs. 1 bzw. Art. 114^{bis} Abs. 3 Volksschulgesetz (sGS 213.1) nimmt eine Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen bei der Behandlung von schulischen An-

- gelegenheiten an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Dazu ist keine Regelung in der Gemeindeordnung notwendig, da das kantonale Recht dies bereits regelt.
- Art. 40: Die Finanzbefugnisse des Schulrates fallen weg.
 - Art. 42: Bisher war der Schulrat in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten die oberste Verwaltungsbehörde. Mit der Aufhebung dieses Artikels ist der Gemeinderat die oberste Verwaltungsbehörde in Schulangelegenheiten. Dazu ist keine Regelung in der Gemeindeordnung notwendig, da sich die Zuständigkeit aus dem kantonalen Recht ergibt.
- Art. 38 regelte bisher die Befugnisse und Aufgaben des Schulrates und legte fest, dass ihm die unmittelbare Führung der Schule obliegt. Die Befugnisse und Aufgaben des Gemeinderates werden mit Art. 38 auf die wichtigsten Angelegenheiten des Volksschulwesens beschränkt. Das sind insbesondere:
- Die Personalentscheide für Kaderfunktionen (Schulleitungen, Schulverwalter);
 - Beschlussfassung über Leitbild und Qualitätskonzept der Schule;
 - Entscheidungen über die Schulraumplanung (was bereits bisher eine Aufgabe des Gemeinderates war).
- Mit Abs. 2 dieses Artikels wird geregelt, dass weitere Details in der Schulordnung festgelegt werden. Damit sollen insbesondere Aufgaben, die nicht durch den Gemeinderat oder die Bildungskommission wahrgenommen werden, delegiert werden. Für die Übernahme von Aufgaben kommt primär die GL-S in Frage. Die Änderung der Schulordnung vom 13. September 2015 wird durch den Gemeinderat erlassen und anschliessend dem fakultativen Referendum unterstellt, sodass die Mitsprachemöglichkeit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gegeben ist.
- Der Anhang zur Gemeindeordnung regelt die Finanzkompetenzen. Der Schulrat hatte bisher die Kompetenz, Nachtragskredite bis Fr. 75'000 pro Jahr zu sprechen. Diese Kompetenz entfällt im Anhang. Zudem ist in Ziffer 2 des Anhangs eine sprachliche Anpassung erforderlich.
- Ziffer 2 des Nachtrags: Im Gemeindegesetz wird seit einigen Jahren der Begriff «Voranschlag» anstatt «Budget» verwendet. Es ist deshalb angebracht, diese sprachliche Anpassung an das kantonale Recht mit dem vorliegenden Nachtrag zur Gemeindeordnung vorzunehmen.
- Ziffer 3 des Nachtrags: Gemäss Art.44 Abs. 2 wird die aktuelle Gemeindeordnung seit dem 1. Januar 2013 angewendet. Der I. Nachtrag zur Gemeindeordnung soll ab dem 1. Januar 2025 angewendet werden.

Gestützt auf Art. 41 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 27. Mai 2015 eine Schulordnung erlassen, die seit dem 13. September 2015 angewendet wird. Sobald der I. Nachtrag zur Gemeindeordnung rechtskräftig ist, soll die Schulordnung überarbeitet werden. Dabei sollen die bisherigen Aufgaben des Schulrates so weit wie rechtlich möglich und fachlich sinnvoll der GL-S übertragen werden.

7. Kosten

Bei der Auflösung des Schulrates stehen nicht die Kosten im Vordergrund, sondern Prozesse (Abläufe) und das Rekrutierungspotenzial für künftige Ratsmitglieder und für Fachpersonal in Verwaltung und Schule.

Die Reduktion von Gremien, welche die Geschäfte beraten und entscheiden, macht die Prozesse schlanker. Mit der Auflösung des Schulrates wird dieser Effekt angestrebt. Die Kompetenzen werden

stärker nach unten delegiert. Die Mitglieder der GL-S (bisher Schulleitungskonferenz) müssen nicht mehr in zwei Gremien tagen und sie müssen die Geschäfte für den Schulrat nicht mehr aufbereiten.

Damit wird letztendlich eine Kosteneinsparung resultieren. Die Kosten des Schulrates (jährlich rund Fr. 40'000 Entschädigungskosten plus wegfallende Sozialversicherungsbeiträge; ohne Schulpräsident) entfallen, während die Kosten von Schulverwaltung und Schulleitung nicht steigen und im Idealfall leicht sinken können.

8. Antrag Gemeinderat

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgenden Antrag zum Entscheid:

Der I. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 28. März 2012 wird genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Jonschwil, 21. Dezember 2022

Gemeinderat Jonschwil

Stefan Frei
Gemeindepräsident

Pascal Knaus
Gemeinderatsschreiber

Anhang: Wortlaut I. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 28. März 2012